Kantonales ÜK‑Lehrmittel

Ausgabe Januar 2015

**Das vorliegende Handbuch ist ausdrücklich urheberrechtlich geschützt, soweit es sich nicht um Gesetzesmaterialien oder um Auszüge aus rechtlichen Grundlagen handelt.**

© Copyright by Branche Öffentliche Verwaltung, Geschäftsstelle Aargau

Änderungen oder Hinweise richten Sie bitte an:

ov‑ap@reinach.ch

G-18 Schuldbetreibung und Konkurs

ÜK-Leistungsziele

1.1.2.1.2 Staatsaufgaben Betreibungs- und Konkursämter

1.1.2.2.1 Hauptaufgaben des Staates

1.1.2.2.2 Zuständigkeiten

1.1.2.2.3 Aufgabenverteilung

1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs

Dokumente ab USB-Stick

D-05-02-05

D-09-01-05

Vorbereitungsaufgabe

-

1. Inhaltsverzeichnis

[1 Einleitung 1](#_Toc404767025)

[2 Gesetzliche Grundlagen 2](#_Toc404767026)

[2.1 Bund 2](#_Toc404767027)

[2.2 Kanton 2](#_Toc404767028)

[3 Allgemeine Bestimmungen 3](#_Toc404767029)

[3.1 Organisation 3](#_Toc404767030)

[3.2 Haftung 3](#_Toc404767031)

[3.3 Protokollführung und Auskunftspflicht 3](#_Toc404767032)

[3.4 Beschwerde 4](#_Toc404767033)

[3.5 Fristenlauf 4](#_Toc404767034)

[4 Ort der Betreibung 5](#_Toc404767035)

[4.1 Natürliche Personen 5](#_Toc404767036)

[4.2 Juristische Personen und Gesellschaften 5](#_Toc404767037)

[4.3 Betreibung auf Pfandverwertung (Faustpfand oder Grundpfand) 5](#_Toc404767038)

[5 Geschlossene Zeiten, Betreibungsferien, Rechtsstillstand 6](#_Toc404767039)

[6 Einleitungsverfahren 7](#_Toc404767040)

[6.1 Betreibungsbegehren 7](#_Toc404767041)

[6.2 Zahlungsbefehl 7](#_Toc404767042)

[6.3 Rechtsvorschlag 7](#_Toc404767043)

[6.4 Beseitigung des Rechtsvorschlages 7](#_Toc404767044)

[6.4.1 Definitive Rechtsöffnung 7](#_Toc404767045)

[6.4.2 Provisorische Rechtsöffnung 8](#_Toc404767046)

[6.4.3 Zivilprozess oder Verwaltungsverfahren 8](#_Toc404767047)

[6.4.4 Zivilprozess 8](#_Toc404767048)

[6.4.5 Verwaltungsverfahren 8](#_Toc404767049)

[7 Betreibungsarten 9](#_Toc404767050)

[7.1 Ordentliche Betreibung auf Pfändung 9](#_Toc404767051)

[7.1.1 Pfändungsvollzug 9](#_Toc404767052)

[7.1.2 Unpfändbare Vermögenswerte 9](#_Toc404767053)

[7.1.3 Beschränkt pfändbares Einkommen 10](#_Toc404767054)

[7.1.4 Ansprüche Dritter (Widerspruchsverfahren) 10](#_Toc404767055)

[7.1.5 Wirkungen der Pfändung 10](#_Toc404767056)

[7.1.6 Sicherung der Pfändungsrechte 10](#_Toc404767057)

[7.1.7 Pfändungsanschluss, Ergänzungspfändung, Gruppenbildung 10](#_Toc404767058)

[7.1.8 Pfändungsurkunde 11](#_Toc404767059)

[7.1.9 Verwertungsbegehren, Verwertungsaufschub 11](#_Toc404767060)

[7.1.10 Verwertung 11](#_Toc404767061)

[7.1.11 Verteilung des Verwertungserlöses 11](#_Toc404767062)

[7.1.12 Verlustschein 11](#_Toc404767063)

[7.2 Ordentliche Betreibung auf Konkurs 12](#_Toc404767064)

[7.2.1 Konkursandrohung 12](#_Toc404767065)

[7.2.2 Konkursbegehren, Konkurseröffnung 12](#_Toc404767066)

[7.2.3 Ordentliches Konkursverfahren 12](#_Toc404767067)

[7.2.4 Summarisches Konkursverfahren 13](#_Toc404767068)

[7.2.5 Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreibung 13](#_Toc404767069)

[7.3 Betreibung auf Pfandverwertung (Faustpfand oder Grundpfand) 14](#_Toc404767070)

[7.3.1 Verwertungsbegehren 14](#_Toc404767071)

[7.3.2 Verwertungsverfahren 14](#_Toc404767072)

[7.3.3 Verteilung des Verwertungserlöses 14](#_Toc404767073)

[7.3.4 Pfandausfallschein 14](#_Toc404767074)

[7.4 Wechselbetreibung 15](#_Toc404767075)

[7.4.1 Inhalt des Zahlungsbefehls 15](#_Toc404767076)

[7.4.2 Besonderheiten beim Rechtsvorschlag 15](#_Toc404767077)

[8 Sicherungsmassnahmen 16](#_Toc404767078)

[8.1 Retention 16](#_Toc404767079)

[8.1.1 Voraussetzungen 16](#_Toc404767080)

[8.1.2 Retentionsvollzug 16](#_Toc404767081)

[8.2 Arrest 16](#_Toc404767082)

[8.2.1 Voraussetzungen 17](#_Toc404767083)

[8.2.2 Arrestbefehl 17](#_Toc404767084)

[8.2.3 Arrestvollzug 17](#_Toc404767085)

[8.3 Güterverzeichnis 18](#_Toc404767086)

[8.3.1 Voraussetzung und Zuständigkeit 18](#_Toc404767087)

[8.3.2 Wirkung und Dauer 18](#_Toc404767088)

[8.4 Amtliche Feststellung 18](#_Toc404767089)

[9 Eigentumsvorbehalt 19](#_Toc404767090)

[9.1 Wirkungen 19](#_Toc404767091)

[9.2 Anmeldung 19](#_Toc404767092)

# Einleitung

Aufgabe der Betreibungsämter ist es, Geldschulden oder Sicherheitsleistungen, welche nicht freiwillig erfüllt werden, zwangsweise durchzusetzen. Es handelt sich dabei um eine staatliche Hilfe im Sinne der Zivilrechtspflege. Die staatliche Tätigkeit löst die aus früheren Rechtsordnungen weit verbreitete Selbsthilfe ab, welche die grosse Gefahr sozialer Störungen in sich trug. Die Betreibungsämter haben bei der Durchführung der Zwangsvollstreckung die besonderen Interessen der am Verfahren Beteiligten zu wahren. Sie dürfen dabei keine materiell rechtlichen Entscheidungen treffen. Folgende Prinzipien sind zu beachten.

**Schuldnerschutz**

Der Schuldner haftet mit seinem Vermögen und künftigem Einkommen für Verpflichtungen, die in Geldzahlung oder auf Sicherheitsleistung zu erfüllen sind. Diese Haftung kann vom Gläubiger aber nicht unbeschränkt in Anspruch genommen werden. Dem Schuldner und seiner Familie ist deshalb das Existenzminimum zu belassen. Für die Festsetzung des Existenzminimums gibt es kantonale Richtlinien. Das Betreibungsamt wendet diese Richtlinien bei der Zwangsvollstreckung nach seinem Ermessen an.

**Gläubigerinteressen**

Das Betreibungsamt soll dem Gläubiger rasch und ohne hohe Kosten zu seinem Recht verhelfen.

**Drittansprüche**

Unter Umständen machen Dritte, welche am Verfahren nicht direkt beteiligt sind, an den für die Vollstreckung in Aussicht genommenen Vermögenswerten des Schuldners eigene Rechte geltend. In diesen Fällen setzt das Betreibungsamt die erforderlichen Fristen an, damit solche Ansprüche durch einen richterlichen Entscheid materiell-rechtlich geklärt werden können.

# Gesetzliche Grundlagen

## Bund

* Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)
* Ergänzende Erlasse des Bundesrates (z.B. Gebührenverordnung)
* Ergänzende Erlasse des Bundesgerichtes (Verordnungen und Kreisschreiben)

## Kanton

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung- und Konkurs (EG SchKG)

Verordnung über die Prüfung zum Erwerb des Fähigkeitsausweises zur Führung eines Betreibungsamtes

Kreisschreiben des Obergerichts des Kantons Aargau

# Allgemeine Bestimmungen

## Organisation

Der Bund hat die Organisation und die Aufsicht der Betreibungs- und Konkurskreise den Kantonen überlassen. Laut Einführungsgesetz zum SchKG sind im Kanton Aargau die Betreibungs- und Konkursämter in folgende Kreise unterteilt und werden durch nachstehende Aufsichtsbehörden überwacht:

**Betreibungsämter**

Jede Einwohnergemeinde bildet einen Betreibungskreis. Zwei oder mehrere Einwohnergemeinden können sich mit Genehmigung der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts zu einem Betreibungskreis zusammenschliessen. Betreibungsbeamtin und Betreibungsbeamter, Stellvertreterin und Stellvertreter werden durch den Gemeinderat gewählt. Im Kanton Aargau kann als Leiterin/Leiter, Stellvertreterin/Stellvertreter eines Betreibungsamtes nur angestellt werden, wer den Fähigkeitsausweis der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts besitzt.

**Konkursämter**

Der Kanton bildet einen Konkurskreis. Nach Bedarf können regionale Amtsstellen geschaffen werden. Konkursbeamte und deren Stellvertreter werden durch die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts gewählt.

**Aufsichtsbehörden der Betreibungsämter**

Der Gerichtspräsident des betreffenden Bezirksgerichts ist untere Aufsichtsbehörde in Beschwerdesachen. Als obere Aufsichtsbehörde amtet die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts. Für die administrative Aufsicht ist ausschliesslich die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission zuständig. Sie wird dabei vom Betreibungsinspektorat unterstützt.

**Aufsichtsbehörden der Konkursämter**

Der Gerichtspräsident des Bezirksgerichts, das den Konkurs eröffnet hat, ist untere Aufsichtsbehörde. Als obere Aufsichtsbehörde amtet die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts.

## Haftung

Der Kanton haftet für den Schaden, den die Beamten und Angestellten, ihre Hilfspersonen, die ausseramtlichen Konkursverwaltungen, die Sachwalter, die Liquidatoren, die Aufsichts- und Gerichtsbehörden sowie die Polizei bei der Erfüllung der Aufgaben, die ihnen das Gesetz zuweist, widerrechtlich verursachen. Der Geschädigte hat gegenüber dem Fehlbaren keinen Anspruch. Für den Rückgriff des Kantons auf die Personen, die den Schaden verursacht haben, ist das kantonale Recht massgebend. Wo die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, besteht zudem Anspruch auf Genugtuung.

## Protokollführung und Auskunftspflicht

Die Betreibungs- und Konkursämter haben über ihre Amtstätigkeit sowie über die eingehenden Begehren und Erklärungen Protokoll zu führen. Jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, kann die Protokolle und Register der Betreibungs- und Konkursämter einsehen und sich Auszüge aus denjenigen geben lassen. Die Auskunftspflicht gegenüber Dritten endet mit Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Verfahrens. Behörden gegenüber besteht die Auskunftspflicht solange, wie auch die Betreibungsakten aufbewahrt werden müssen. (Die Akten 10 Jahre, die Protokollbücher 30 Jahre.)

Die Glaubhaftmachung eines aktuellen Interesses ist Voraussetzung, um Einsicht zu erhalten. Niemand kann sich somit auf das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung berufen.

## Beschwerde

Gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamtes kann bei der unteren Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden. So z.B. wegen Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung oder Unangemessenheit. Die Frist beträgt 10 Tage seit Kenntnisnahme der Verfügung. Wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden. Der Beschwerdeführer kann den Entscheid bis ans Bundesgericht weiterziehen.

## Fristenlauf

Für die im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht zu beachtenden Fristen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO), sofern das SchKG nichts anderes bestimmt.

**Beginn und Berechnung**

Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen.

Berechnet sich eine Frist nach Monaten, so endet sie im letzten Monat an dem Tag, der dieselbe Zahl trägt, wie der Tag, an dem die Frist zu laufen begann. Fehlt der entsprechende Tag, so endet die Frist am letzten Tag des Monats.

**Ende der Frist**

Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen am Gerichtsort vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächsten Werktag. Endigt die Frist in den Betreibungsferien, so verlängert sich diese bis am dritten Werktage nach Ablauf der Betreibungsferien.

Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Aufgabe zur Post am letzten Tag der Frist erfolgt ist.

# Ort der Betreibung

Um eine Betreibung am richtigen Ort einzuleiten, ist zum einen die Person des Schuldners, zum anderen die Art der Forderung massgebend. Es sind daher folgende Kriterien zu berücksichtigen:

## Natürliche Personen

Natürliche Personen sind an ihrem Wohnsitz zu betreiben. Als Wohnsitz gilt derjenige Ort, an dem sich eine Person mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält. Die Hinterlage der Schriften ist also kein Beweis für einen Wohnsitz, sie ist jedoch ein Indiz dafür. Hat ein Schuldner keinen festen Wohnsitz, so kann die Betreibung am Aufenthaltsort eingeleitet werden.

## Juristische Personen und Gesellschaften

Im Handelsregister eingetragene juristische Personen und Gesellschaften sind an ihrem Hauptsitz zu betreiben. Bei juristischen Personen ohne Eintrag im Handelsregister ist die Betreibung am Sitze der Verwaltung einzuleiten.

## Betreibung auf Pfandverwertung (Faustpfand oder Grundpfand)

Bei der Faustpfandbetreibung kann der Gläubiger die Betreibung wahlweise entweder am Wohnsitz des Schuldners oder dort, wo sich das Pfand befindet, anheben.

Die Grundpfandbetreibung ist zwingend am Ort der gelegenen Sache einzuleiten.

# Geschlossene Zeiten, Betreibungsferien, Rechtsstillstand

Es gibt gewisse Zeiten, an denen der Schuldner von Betreibungshandlungen verschont bleiben muss. Während die geschlossenen Zeiten und die Betreibungsferien für alle Schuldner gleichermassen gelten, besteht der Rechtsstillstand nur gegenüber einem bestimmten Schuldner wenn entsprechende Gründe vorliegen. Die Betreibungsferien und der Rechtsstillstand bestehen aber nicht für die Aufnahme einer Arrest- oder Retentionsurkunde sowie in der Wechselbetreibung:

**Geschlossene Zeiten**

vor 07.00 Uhr morgens und nach 20.00 Uhr abends

an Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen

**Betreibungsferien**

7 Tage vor und 7 Tage nach Ostern

vom 15. Juli bis 31. Juli

7 Tage vor und 7 Tage nach Weihnachten

**Rechtsstillstand**

Für einen einzelnen Schuldner besteht Rechtsstillstand:

wenn der Betriebene inhaftiert ist

während seines Militär- oder Schutzdienstes

bei schwerer Erkrankung des Schuldners

bei Todesfall naher Angehöriger

für Erbschaftsschulden während der Ausschlagungsfrist

Für ein bestimmtes Gebiet oder gewisse Teile der Bevölkerung kann der Bundesrat oder mit seiner Zustimmung die Kantonsregierung Rechtsstillstand verfügen

bei einem Landesunglück oder Epidemien

# Einleitungsverfahren

Das Einleitungsverfahren beginnt mit der Stellung des Betreibungsbegehrens und erstreckt sich bis und mit der Beseitigung eines allfällig erhobenen Rechtsvorschlages. Nachstehend werden die einzelnen Schritte näher erläutert.

## Betreibungsbegehren

Bei allen Betreibungsarten wird die Betreibung auf Begehren des Gläubigers eingeleitet. Zwingend erforderliche Angaben auf dem Betreibungsbegehren sind:

Name, Vorname und genaue Adresse des Schuldners

Name und Adresse des Gläubigers und eines allfälligen Vertreters

Forderung in Schweizer Franken und allfälliger Zins

Forderungsurkunde bzw. Grund der Forderung

Unterschrift des Gläubigers

## Zahlungsbefehl

Die Angaben des Betreibungsbegehrens werden auf den Zahlungsbefehl übertragen. Der Zahlungsbefehl wird wenn möglich an den Schuldner persönlich oder an eine in Haushaltgemeinschaft lebende erwachsene Person übergeben. Die Übergabe erfolgt durch einen Angestellten des Betreibungsamtes, durch die Post oder die Polizei. Der Schuldner wird im Zahlungsbefehl aufgefordert, dass er die Forderung innert 20 Tagen seit Zustellung zu bezahlen hat. Bestreitet er die Forderung, so beträgt die Frist für den Rechtsvorschlag 10 Tage. Wird die Forderung innert Frist weder bezahlt noch bestritten, so kann der Gläubiger nach Ablauf von 20 Tagen die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Der Zahlungsbefehl in der ordentlichen Betreibung auf Pfändung oder Konkurs sowie in der Betreibung auf Verwertung eines Faustpfandes verjährt nach Ablauf eines Jahres seit der Zustellung, in der Grundpfandbetreibung nach 2 Jahren und in der Wechselbetreibung nach 1 Monat.

## Rechtsvorschlag

Will der Schuldner den Bestand der Forderung oder die Fälligkeit derselben bestreiten, so hat er innerhalb 10 Tagen seit Zustellung des Zahlungsbefehles Rechtsvorschlag zu erheben. Oftmals erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag nur um Zeit zu gewinnen. Der Rechtsvorschlag kann mündlich oder schriftlich erfolgen. In der Wechselbetreibung muss der Rechtsvorschlag schriftlich und begründet erfolgen. Die Frist für den Rechtsvorschlag beträgt bei dieser Betreibungsart lediglich 5 Tage (Wechselstrenge).

## Beseitigung des Rechtsvorschlages

Da der Rechtsvorschlag den Unterbruch der Betreibung bewirkt, kann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung seiner Forderung nur weiterverfolgen, wenn er den Rechtsvorschlag beseitigen lässt oder wenn der Schuldner den Rechtsvorschlag durch schriftliche Erklärung zurückzieht. Je nach dem, was der Gläubiger für Forderungstitel in den Händen hat, muss er folgende Wege zur Beseitigung des Rechtsvorschlages beschreiten:

### Definitive Rechtsöffnung

Ist der Gläubiger im Besitz eines vollstreckbaren gerichtlichen Entscheides, einer vollstreckbaren öffentlichen Urkunde oder einer Verfügung einer schweizerischen Verwaltungsbehörde, so kann der Gläubiger beim zuständigen Gericht des Betreibungsortes (im Kanton Aargau das Bezirksgericht) die definitive Rechtsöffnung verlangen.

### Provisorische Rechtsöffnung

Ist der Gläubiger im Besitz einer schriftlichen Schuldanerkennung (Kaufvertrag, Miet- und Pachtvertrag, Darlehensvertrag etc.), so kann der Gläubiger beim zuständigen Gericht des Betreibungsortes (im Kanton Aargau das Bezirksgericht) die provisorische Rechtsöffnung verlangen.

Die definitive wie auch die provisorische Rechtsöffnung ist ein auf das SchKG bezogenes, spezielles Verfahren. Das Erscheinen der Parteien ist nicht zwingend erforderlich. Der Einzel­richter entscheidet oftmals lediglich auf Grund der Akten. Es hat den Zweck, demjenigen Gläubiger den Weg der Zwangsvollstreckung möglichst schnell zu ebnen, welcher im Besitz eines definitiven oder provisorischen Rechtsöffnungstitels ist, mit dem er seine Forderung zumindest glaubhaft machen kann. In diesem Verfahren wird also nicht über den materiellen Bestand der Betreibungsforderung befunden, sondern lediglich über die Fortsetzung der Betreibung.

Im Gegensatz zur definitiven Rechtsöffnung kann der Betriebene bei der provisorischen Rechtsöffnung binnen 20 Tagen seit Zustellung des Gerichtsentscheides auf dem ordentlichen Prozessweg auf Aberkennung seiner Forderung klagen. Die Aberkennungsklage ist ein ordentliches Verfahren, in dem über den materiellrechtlichen Bestand der Forderung befunden wird.

### Zivilprozess oder Verwaltungsverfahren

Ist der Gläubiger weder im Besitz eines Vertrages noch einer Schuldanerkennung oder eines gerichtlichen Entscheids wie oben erwähnt, so hat er seinen Anspruch im Zivilprozess oder im Verwaltungsverfahren geltend zu machen.

### Zivilprozess

Für eine privatrechtliche Forderung hat der Gläubiger ein Schlichtungsgesuch beim Friedensrichter einzureichen. Gelingt es dem Friedensrichter nicht, eine gütliche Einigung zu erzielen, so kann er bei einem Streitwert bis zu CHF 2‘000.00 auf Antrag der klagenden Partei einen Entscheid fällen. Bei einem Streitwert bis CHF 5‘000.00 kann der Friedensrichter von sich aus den Parteien einen Urteilsvorschlag unterbreiten. Wird der Urteilsvorschlag nicht abgelehnt, entfaltet er die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids. Wird ein allfälliger Urteilsvorschlag abgelehnt oder hat der Friedensrichter keinen unterbreitet, stellt er dem Kläger die Klagebewilligung nach Art. 209 ZPO aus, der dem Gläubiger den Weg an das zuständige Gericht ermöglicht.

### Verwaltungsverfahren

Sofern die in Betreibung gesetzte Forderung sich im öffentlichen Recht begründet, kann der Rechtsvorschlag durch eine Verfügung einer schweizerischen Verwaltungsbehörde beseitigt werden. Grundsätzlich können nur diejenigen Verwaltungsbehörden einen Rechtsvorschlag beseitigen, deren materielle Verfügungen im Rechtsöffnungsverfahren einen definitiven Rechtsöffnungstitel darstellen. Dies sind Entscheide der Bundesbehörden und der kantonalen Behörden, soweit sie das kantonale Recht den vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichsetzt. Soll nun auf diesem Wege ein Rechtsvorschlag beseitigt werden, erlässt die Verwaltungsbehörde, welche üblicherweise gleichzeitig Gläubigerin und damit Partei des Betreibungsverfahrens ist, eine Verfügung an den Betriebenen. Diese Verfügung beinhaltet den materiellen Anspruch und beseitigt ausdrücklich und gleichzeitig den Rechtsvorschlag in der betreffenden Betreibung. Zudem ist das Rechtsmittel und die Frist anzugeben, innert welcher der Betriebene gegen die Verfügung Einsprache erheben kann.

# Betreibungsarten

Das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz regelt die Zwangsvollstreckung, die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichtet ist. Daneben dient die Einleitung einer Betreibung auch zur Unterbrechung der Verjährungsfrist. Das Gesetz unterscheidet folgende Betreibungsarten:

Ordentliche Betreibung auf Pfändung (diese Betreibungsart wird vom Betreibungsamt bestimmt)

Ordentliche Betreibung auf Konkurs (diese Betreibungsart wird vom Betreibungsamt bestimmt)

Betreibung auf Verwertung eines Faustpfandes (muss der Gläubiger ausdrücklich verlangen)

Betreibung auf Verwertung eines Grundpfandes (muss der Gläubiger ausdrücklich verlangen)

die Wechselbetreibung (muss der Gläubiger ausdrücklich verlangen)

Anmerkung: Damit das Betreibungsamt in der Lage ist zu bestimmen, welcher Schuldner der ordentlichen Betreibung auf Pfändung und welcher Schuldner der Konkursbetreibung unterliegt, führt es von Amtes wegen ein Verzeichnis über die im Handelsregister eingetragenen Firmen in seinem Betreibungskreis. Das Betreibungsamt orientiert sich hiezu anhand der täglichen Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).

## Ordentliche Betreibung auf Pfändung

Frühestens nach 20 Tagen seit Zustellung des Zahlungsbefehles kann der Gläubiger, sofern kein Rechtsvorschlag erhoben oder dieser durch ein Gerichtsurteil beseitigt worden ist, die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Dieses Recht erlischt mit Ablauf eines Jahres seit Zustellung des Zahlungsbefehles, verlängert sich aber bei Rechtsvorschlag um die Dauer des Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens.

### Pfändungsvollzug

Nach Eingang des Fortsetzungsbegehrens kündigt das Betreibungsamt dem Schuldner die Pfändung so an, dass dieser spätestens einen Tag vorher über die bevorstehende Pfändung orientiert ist. Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen.

Über den Vollzug der Pfändung wird ein Protokoll aufgenommen. Gepfändet wird nicht mehr, als zur Deckung der in Betreibung gesetzten Forderung nebst Zins und Kosten notwendig ist. Dazu schätzt das Betreibungsamt die gepfändeten Gegenstände. Das Betreibungsamt beachtet bei der Pfändung im allgemeinen folgende Reihenfolge:

1. Bewegliches Vermögen (Fahrzeuge, Schmucksachen, teure Bilder und Teppiche etc.), Forderungen (Post- und Bankguthaben, Debitorenguthaben, Forderungen aus Versicherungen) und beschränkt pfändbare Ansprüche (Lohn und Verdienst, Pensionen und Leistungen jeder Art, die einen Erwerbsausfall oder Unterhaltsanspruch abgelten unter Berücksichtigung des Notbedarfs (Existenzminimum) des Schuldners)
2. Unbewegliches Vermögen (bebaute und unbebaute Grundstücke, Stockwerkeigentumsanteile)
3. Vermögenswerte, welche mit Arrest belegt oder von Dritten als Eigentum beansprucht werden

### Unpfändbare Vermögenswerte

Kompetenzgegenstände des Schuldners und seiner Familie wie Kleider, unentbehrliche Möbel, Kochgeschirr, Berufswerkzeuge etc. dürfen nicht gepfändet werden. Ebenfalls absolut unpfändbar sind die Renten der eidg. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

### Beschränkt pfändbares Einkommen

Der Lohn und der Verdienst eines Schuldners wie auch Erwerbsausfallentschädigungen und Pensionen unterliegen der beschränkten Pfändbarkeit. Dem Schuldner und seiner Familie wird also derjenige Betrag belassen, der nach dem Ermessen des Betreibungsamtes und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zur Existenzsicherung unbedingt erforderlich ist. Solches Einkommen kann längstens für die Dauer eines Jahres, vom Tag des Pfändungsvollzuges an gerechnet, gepfändet werden. Während der Dauer der Pfändung ist das Existenzminimum auf Antrag des Schuldners stets an die aktuellen Verhältnisse anzupassen (z.B. Erhöhung der Krankenkassenprämien, Mietzinserhöhung, Familienzuwachs etc.).

### Ansprüche Dritter (Widerspruchsverfahren)

Das Betreibungsamt hat grundsätzlich auch Gegenstände zu pfänden, bei denen geltend gemacht wird, einem Dritten stehe am gepfändeten Gegenstand das Eigentum, ein Pfandrecht oder ein anderes Recht zu. Der Drittanspruch ist in der Pfändungsurkunde vorzumerken. Erhält das Betreibungsamt von diesem Sachverhalt erst nach Ausstellung der Pfändungsurkunde Kenntnis, zeigt es den Parteien dies nachträglich an.

Wenn sich der Gegenstand im ausschliesslichen Gewahrsam des Schuldners befindet, setzt das Betreibungsamt dem Schuldner und dem Gläubiger eine Frist von 10 Tagen, in denen sie den Anspruch des Dritten bestreiten können. Wird der Anspruch nicht bestritten, gilt er in der betreffenden Betreibung als anerkannt. Bestreitet der Schuldner oder der Gläubiger den Anspruch des Dritten, so setzt das Betreibungsamt dem Dritten eine Frist von 20 Tagen, innert der er gegen den Bestreitenden beim Gericht des Betreibungsortes Klage auf Feststellung seines Anspruches einreichen kann. Reicht der Drittansprecher innert der gesetzten Frist keine Klage ein, so gilt der Gegenstand in dieser Betreibung als gepfändet.

Wenn sich der Gegenstand im Gewahrsam oder Mitgewahrsam des Dritten befindet, so setzt das Betreibungsamt dem Gläubiger und dem Schuldner eine Frist von 20 Tagen, innert der gegen den Dritten Klage auf Aberkennung seines Anspruchs beim Gericht an dessen Wohnsitz eingereicht werden kann. Wird weder vom Schuldner noch vom Gläubiger Klage eingereicht, so gilt der Anspruch als anerkannt und der Gegenstand ist aus dem Pfändungsbeschlag zu entlassen.

### Wirkungen der Pfändung

Der Schuldner darf über die gepfändete Sache nicht mehr verfügen. Er darf sie also weder verkaufen noch verpfänden oder sogar verschenken, sonst macht er sich strafbar.

### Sicherung der Pfändungsrechte

Bargeld, Wertpapiere, Gold- und Silbersachen werden vom Betreibungsamt in Verwahrung genommen. Andere bewegliche Sachen (z.B. Auto, Fernseher, Apparate und Maschinen) können einstweilen dem Schuldner belassen werden gegen die Verpflichtung, dieselben jederzeit zur Verfügung des Betreibungsamtes zu halten. Die Pfändung von Forderungen (z.B. Sparguthaben, Lohnansprüche etc.) wird dem Forderungsschuldner angezeigt.

### Pfändungsanschluss, Ergänzungspfändung, Gruppenbildung

Weitere Gläubiger, welche innerhalb von 30 Tagen nach dem Pfändungsvollzug ebenfalls das Fortsetzungsbegehren stellen, nehmen an der Pfändung teil (Pfändungsanschluss). Die Pfändung wird dabei insofern ergänzt, als dies zur Deckung auch der Forderungen der neuen Gläubiger nötig ist (Ergänzungspfändung). Alle diese Gläubiger bilden eine Pfändungsgruppe. Gläubiger, die nach Ablauf dieser Frist das Pfändungsbegehren stellen, bilden eine neue Pfändungsgruppe.

### Pfändungsurkunde

Auf Grund der Pfändungsprotokolle erstellt das Betreibungsamt nach Ablauf der 30-tägigen Teilnahmefrist die Pfändungsurkunde. Wenn die gepfändeten Gegenstände und Forderungen nach Schätzung des Betreibungsamtes nicht ausreichen, um die Forderungen der betreffenden Pfändungsgruppe voll zu decken, hat die Pfändungsurkunde die Wirkung eines provisorischen Verlustscheines. Konnte beim Pfändungsvollzug überhaupt kein pfändbares Vermögen festgestellt und auch kein künftiger Lohn gepfändet werden, so dient die Pfändungsurkunde als definitiver Verlustschein.

### Verwertungsbegehren, Verwertungsaufschub

Will der Gläubiger die gepfändeten Gegenstände verwerten lassen, so hat er beim Betreibungsamt das Verwertungsbegehren einzureichen. Es sind dabei folgende Fristen zu beachten:

Bei der Lohn- und Verdienstpfändung: Frühestens 1 Monat und längstens 15 Monate seit dem Vollzug der Pfändung.

Bei beweglichen Sachen und Forderungen: Frühestens 1 Monat und längstens 1 Jahr seit dem Pfändungsvollzug.

Bei Grundstücken: Frühestens 6 Monate und längstens 2 Jahre seit dem Pfändungsvollzug.

Der Eingang des Verwertungsbegehrens wird dem Schuldner schriftlich mitgeteilt. Wenn der Schuldner glaubhaft macht, dass er die Schulden ratenweise tilgen kann und die 1. Rate geleistet hat, kann das Betreibungsamt dem Schuldner einen Aufschub bewilligen, d.h. ihm die Abtragung der Schuld in höchstens 12 Monatsraten (bei privilegierten Forderungen der 1. Klasse nur 6 Monatsraten) bewilligen.

### Verwertung

Kann das Betreibungsamt mangels Zahlung der 1. Rate durch den Schuldner oder aus andern Gründen keine Aufschubbewilligung erteilen, so erfolgt bei beweglichen Sachen die Verwertung frühestens nach 10 Tagen und spätestens 2 Monate seit Eingang des Verwertungsbegehrens. Den Parteien (Schuldner und Gläubiger) werden Ort, Tag und Zeit der Steigerung mindestens 3 Tage vorher angezeigt. Die Steigerung wird von Amtes wegen auch dann angeordnet, wenn der Schuldner auf Grund der Aufschubbewilligung die Raten nicht bezahlt. Die Bekanntmachung der Steigerung, welche öffentlich ist, erfolgt per Zeitungsinserat. Die einzelnen Pfandgegenstände werden dem Meistbietenden nach dreimaligem Ausruf zugeschlagen.

### Verteilung des Verwertungserlöses

Für den Fall, dass aus der Verwertung der Pfandgegenstände nicht alle Gläubiger voll befriedigt werden können, muss das Betreibungsamt für die Verteilung des Erlöses einen Plan nach Rangordnung der Gläubiger aufstellen (Kollokationsplan). Die Forderungen der Gläubiger werden, wie im Konkursverfahren, in 3 Klassen eingeteilt. Der erzielte Erlös aus der Verwertung wird, soweit er ausreicht, zuerst für die Forderungen der Gläubiger der 1. Klasse (Lohnansprüche, Alimente etc.), dann der 2. Klasse (Forderungen der AHV/IV/ALV/EO, Prämien der oblig. Krankenversicherung etc.) und am Schluss für diejenigen der 3. Klasse (alle übrigen Forderungen) verwendet.

### Verlustschein

Gläubiger, deren Forderung nicht oder nicht vollständig gedeckt werden können, erhalten für den ungedeckt gebliebenen Betrag einen Verlustschein. Dieser ist unverzinslich und verjährt nach 20 Jahren seit dessen Ausstellung. Er dient als Schuldanerkennung und bildet einen Arrestgrund.

## Ordentliche Betreibung auf Konkurs

Ab Eingang des Fortsetzungsbegehrens nimmt die Betreibung auf Konkurs im Vergleich zur Betreibung auf Pfändung einen anderen Verlauf. Ist der Schuldner im Handelsregister eingetragen (z.B. als Inhaber einer Einzelfirma, als juristische Person oder Handelsgesellschaft u.w.m.), so stellt das Betreibungsamt nicht eine Pfändungsankündigung sondern eine Konkursandrohung aus. Handelt es sich aber bei der Forderung um eine öffentlich-rechtliche wie zum Beispiel Steuern, Abgaben, Bussen oder um privatrechtliche wie Alimente oder Prämien der obligatorischen Unfallversicherung, so ist die Betreibung auch gegen einen im Handelsregister eingetragenen Schuldner auf dem Wege der Pfändung fortzusetzen.

Der Gläubiger hat kein Wahlrecht zwischen der Betreibung auf Konkurs und der Betreibung auf Pfändung. Um die richtige Betreibungsart anwenden zu können, haben die Betreibungsämter ein Verzeichnis derjenigen Firmen und Personen ihres Amtskreises zu führen, welche im Handelsregister eingetragen sind.

### Konkursandrohung

Das Betreibungsamt stellt auf Grund des Fortsetzungsbegehrens und unter Berücksichtigung der oben erwähnten Kriterien die Konkursandrohung aus. Diese wird, wie auch der Zahlungsbefehl, dem Schuldner persönlich oder durch die Post zugestellt. Die Konkursandrohung enthält die Aufforderung an den Schuldner, den Gläubiger innert 20 Tagen für die Forderung samt Zins und Kosten zu befriedigen. Mit Zustellung der Konkursandrohung an den Schuldner und der Rücksendung des Doppels an den Gläubiger endet die Zuständigkeit des Betreibungsamtes.

### Konkursbegehren, Konkurseröffnung

Bezahlt der Schuldner nicht, so kann der Gläubiger nach Ablauf der Zahlungsfrist beim zuständigen Gericht (im Kt. AG das Bezirksgericht) das Konkursbegehren stellen. Dieses Recht des Gläubigers erlischt mit Ablauf von 15 Monaten seit Zustellung des Zahlungsbefehls.

Nach Eingang des Konkursbegehrens beim zuständigen Gericht werden die Parteien vorgeladen und das Gericht entscheidet über die Konkurseröffnung auch in Abwesenheit der Parteien. Die Konkurseröffnung wird dem Schuldner, dem Gläubiger, dem Konkursamt, dem Handelsregisteramt, dem Grundbuchamt und dem Betreibungsamt mitgeteilt. Mit der Durchführung des Konkurses wird das Konkursamt beauftragt.

Das Konkursverfahren unterscheidet sich vom Pfändungsverfahren insbesondere dadurch, als es sich beim Konkursverfahren um eine Generalexekution handelt, beim Pfändungsverfahren um eine Spezialexekution. Während bei der Spezialexekution nur gerade so viele Aktiven gepfändet werden, wie zur Deckung der in Betreibung gesetzten Forderung notwendig sind, so fallen bei der Generalexekution sämtliche Aktiven in die Konkursmasse ungeachtet der Gesamthöhe aller Forderungen. Wir unterscheiden im Konkursverfahren das ordentliche und das summarische Konkursverfahren. Das ordentliche Konkursverfahren ist sehr umfangreich und kostenintensiv, während das summarische Konkursverfahren ein vereinfachtes, schnelles und kostengünstiges Verfahren darstellt. In rund 95% der Konkursverfahren wird das summarische Konkursverfahren angewendet.

### Ordentliches Konkursverfahren

Kurz zusammengefasst nimmt das ordentliche Konkursverfahren folgenden Verlauf:

Inventarisation der Aktiven

Schuldenruf (Publikation im Amtsblatt mit Aufforderung an die Gläubiger, ihre Forderungen innert Frist anzumelden)

Einladung zur 1. Gläubigerversammlung, welche über das weitere Vorgehen entscheidet (z.B. Ernennung eines Gläubigerausschusses, Freihandverkauf von Aktiven, Prozessführung)

Aufstellen des Kollokationsplanes (Rangordnung der angemeldeten Forderungen gemäss Art. 219 SchKG)

Einladung zur 2. Gläubigerversammlung, an der über den Stand der Aktiven und Passiven orientiert und über einen eventuellen Nachlassvertrag verhandelt wird

Öffentliche Versteigerung oder Freihandverkauf der Aktiven

Ausfertigung und Auflage des Verteilungsplanes

Auszahlung der Betreffnisse an die einzelnen Gläubiger

Ausstellung der Verlustscheine

### Summarisches Konkursverfahren

Dieses Verfahren wird vor allem dann angewendet, wenn der voraussichtliche Erlös aus den Aktiven die Kosten des ordentlichen Verfahrens nicht zu decken vermag. Das Verfahren nimmt folgenden Ablauf:

Inventarisation der Aktiven

Schuldenruf

Verwertung der Aktiven

Verteilung des Erlöses nach Kollokationsklassen

Ausstellung der Verlustscheine

### Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreibung

Es gibt Begebenheiten, bei denen der Konkursrichter auf Antrag oder von Amtes wegen den Konkurs eröffnen kann, ohne dass vorgängig eine ordentliche Betreibung auf Konkurs stattgefunden hat. Es sind dies:

Die Überschuldungsanzeige juristischer Personen
Ist eine Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, GmbH oder Genossenschaft überschuldet, sind die verantwortlichen Personen von Gesetzes wegen verpflichtet, die Bilanz beim Gericht zu deponieren. Ergibt die Überprüfung, dass eine Verschuldung vorliegt, eröffnet das Gericht den Konkurs, damit der Betrieb nicht mit neuen Verlusten zum Schaden der Gläubiger weitergeführt wird.

Die Insolvenzerklärung natürlicher Personen (Privatkonkurs)
Jede natürliche Person kann beim Konkursgericht die Konkurseröffnung über sich selbst beantragen, indem sie sich zahlungsunfähig erklärt. Das Gericht eröffnet den Konkurs, wenn keine Aussicht auf eine einvernehmliche, private Schuldenbereinigung besteht.

Bei ausgeschlagener oder überschuldeter Erbschaft
Wenn alle Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben oder eine Erbschaft, die amtlich liquidiert werden muss, sich als überschuldet erweist, benachrichtigt die zuständige Behörde das Konkursgericht. In diesen Fällen ordnet das Konkursgericht die konkursamtliche Liquidation an. Die konkursamtliche Liquidation kann auch ein Gläubiger oder ein Erbe verlangen.

Auf Antrag eines Gläubigers
Unterliegt ein Schuldner der Konkursbetreibung und hat seine Zahlungen eingestellt, kann der Gläubiger, auch wenn seine Forderung nicht auf dem Wege des Konkurses fortgesetzt wird (Steuern, Bussen, Abgaben), die Konkurseröffnung beim Konkursgericht verlangen. Ebenfalls auf Antrag eines Gläubigers kann der Konkurs eröffnet werden, wenn der Aufenthaltsort eines Schuldners unbekannt ist oder dieser die Flucht ergriffen hat, um sich seinen Verbindlichkeiten zu entziehen.

## Betreibung auf Pfandverwertung (Faustpfand oder Grundpfand)

Die Betreibung auf Verwertung eines Faust- oder Grundpfandes unterscheidet sich zur Betreibung auf Pfändung insbesondere dadurch, dass das Pfändungsverfahren wegfällt. Es wird also nur derjenige Gegenstand verwertet, der im Betreibungsbegehren als Faust- oder Grundpfand bezeichnet worden ist.

Die Forderung muss durch ein Faustpfand (Hinterlage von Wertpapieren, Lebensversicherungspolicen usw.) oder durch ein Grundpfand sichergestellt sein. Während das Faustpfand bedingt, dass der Gläubiger die Sachherrschaft über den zu verwertenden Gegenstand haben muss, ist ein entsprechender Eintrag im Grundbuch Voraussetzung, um das Pfandrecht an einem Grundstück geltend zu machen.

Der Gläubiger hat im Betreibungsbegehren die Betreibung auf Pfandverwertung ausdrücklich zu verlangen und den Pfandgegenstand zu bezeichnen.

### Verwertungsbegehren

Das Verwertungsbegehren kann beim Faustpfand frühestens 1 Monat und längstens 1 Jahr, beim Grundpfand frühestens 6 Monate und längstens 2 Jahre seit Zustellung des Zahlungsbefehles gestellt werden. Das Betreibungsamt teilt dem Schuldner binnen drei Tagen den Eingang des Verwertungsbegehrens mit. Handelt es sich beim Grundpfand um eine Liegenschaft, die vermietet ist, so hat das Betreibungsamt die Verwaltung der Liegenschaft zu übernehmen und die Mietzinsen zu Gunsten des betreibenden Gläubigers einzukassieren. Beim Grundbuchamt wird eine Verfügungsbeschränkung angemeldet. Der Gläubiger hat die Möglichkeit, die Mietzinssperre sowie die Verfügungsbeschränkung bereits bei der Einleitung der Betreibung zu verlangen. Das hat zur Folge, dass das Betreibungsamt eine Liegenschaft unter Umständen bis zu 2 Jahren oder noch länger verwalten muss, bevor das Pfand schliesslich öffentlich versteigert wird. Wird in der Betreibung auf Pfandverwertung innert der gesetzlichen Frist das Verwertungsbegehren nicht gestellt, erlischt die Betreibung.

### Verwertungsverfahren

Die Verwertung erfolgt analog der Verwertung in der Betreibung auf Pfändung auf dem Wege der öffentlichen Steigerung oder, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind, durch einen Freihandverkauf. Im Gegensatz zu der Verwertung eines Faustpfandes, muss die Grundpfandsteigerung zwingend im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im betreffenden kantonalen Amtsblatt publiziert werden.

### Verteilung des Verwertungserlöses

Aus dem Pfanderlös werden vorweg die Kosten für die Verwaltung, die Verwertung und die Verteilung bezahlt. In der Grundpfandbetreibung wird der Reinerlös den Grundpfandgläubigern bis zur Höhe ihrer Forderungen samt Zins und Kosten entsprechend ihrer Pfandstelle, an der sie im Grundbuch eingetragen sind, zugeteilt. Das vor der Steigerung erstellte Lastenverzeichnis ist die Grundlage für den Verteilungsplan.

### Pfandausfallschein

Kann aus dem Verwertungserlös die betriebene Forderung nebst Zins und Kosten nicht voll gedeckt werden, so erhält der Gläubiger für den ungedeckt gebliebenen Betrag seiner Forderung einen Pfandausfallschein (keinen Verlustschein). Dieser berechtigt den Gläubiger, innert Monatsfrist seit der Ausstellung des Pfandausfallscheines die Fortsetzung der Betreibung auf Pfändung oder Konkurs (je nach Schuldner) zu verlangen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Forderung nur noch durch die Einleitung einer neuen Betreibung geltend gemacht werden.

**Merke**: In allen Betreibungsarten, bei denen das Pfändungsverfahren wegfällt (Betreibung auf Verwertung eines Faustpfandes oder Grundpfandes) darf kein Verlustschein ausgestellt werden, sondern lediglich ein Pfandausfallschein.

## Wechselbetreibung

Die Besonderheit dieser Betreibungsart liegt nebst den verkürzten Fristen darin, dass es weder eine Fortsetzung der Betreibung noch eine Verwertung gibt. Mit der Zustellung des Zahlungsbefehles an den Schuldner und der Retournierung des Doppels an den Gläubiger (wenn kein Rechtsvorschlag) oder an das Gericht (bei Rechtsvorschlag) ist die Arbeit des Betreibungsamtes erledigt. Nicht zu vergessen ist, dass die Betreibungsferien auf die Wechselbetreibung keinen Einfluss haben.

Für Forderungen, die sich auf einen Wechsel oder einen Check gründen, kann der Gläubiger die Wechselbetreibung nur dann verlangen, wenn der Schuldner im Handelsregister eingetragen ist.

Der Gläubiger muss die Wechselbetreibung ausdrücklich verlangen und den Wechsel oder den Check dem Betreibungsbegehren im Original beilegen.

### Inhalt des Zahlungsbefehls

Der Inhalt des Zahlungsbefehles unterscheidet sich gegenüber den 4 anderen Betreibungsarten durch die verkürzten Fristen und die strengeren Anforderungen an den Rechtsvorschlag, was nur im Zusammenhang mit der Wechselstrenge zu verstehen ist. Es gelten daher folgende Bestimmungen:

Die Zahlungsfrist beträgt nur 5 Tage.

Die Frist für den Rechtsvorschlag beträgt nur 5 Tage.

Der Rechtsvorschlag muss schriftlich und begründet erhoben werden.

Im Falle von Rechtsvorschlag sendet das Betreibungsamt das Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehles samt Wechsel oder Check im Original an das Gericht und benachrichtigt davon den Gläubiger.

Das Gericht lädt die Parteien vor und entscheidet auch in ihrer Abwesenheit innert 10 Tagen seit Erhalt des Rechtsvorschlages.

Der Entscheid über die Bewilligung des Rechtsvorschlages kann nur innert 5 Tagen mit Beschwerde nach ZPO angefochten werden.

### Besonderheiten beim Rechtsvorschlag

Der Rechtsvorschlag wird nur bewilligt, wenn:

durch Urkunden bewiesen werden kann, dass die Forderung getilgt, nachgelassen oder gestundet ist,

Fälschung des Forderungstitels glaubhaft gemacht werden kann,

der Inhaber des Wechsels bewusst zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat (OR 1007).

Wurde kein Rechtsvorschlag erhoben oder ist dieser beseitigt worden und ist der Schuldner der Zahlungsaufforderung trotzdem nicht nachgekommen, so kann der Gläubiger das Konkursbegehren stellen. Dieses Recht erlischt nach Ablauf 1 Monats seit Zustellung des Zahlungsbefehles.

# Sicherungsmassnahmen

## Retention

Unter Retention versteht man das Recht der Vermieter oder Verpächter, die vom Mieter bzw. Pächter in die gemieteten bzw. gepachteten Geschäftsräumlichkeiten eingebrachten Gegenstände zurückzubehalten bzw. zu retinieren. Die Retention ist eine vorsorgliche Massnahme zur Sicherung der Forderung des Vermieters/Verpächters gegenüber dem Mieter/Pächter. Die Aufnahme einer Retentionsurkunde muss daher auch während den Betreibungsferien vorgenommen werden.

Durch die Aufnahme der Retentionsurkunde verschafft man dem Vermieter/Verpächter, der zwar Eigentümer der vermieteten Geschäftsräume ist, jedoch nicht die alleinige Sachherrschaft über die betreffenden Räume hat, ein künstliches "Faustpfandrecht" an den Einrichtungsgegenständen. Künstlich deshalb, weil ja der Vermieter/Verpächter nicht die alleinige Sachherrschaft über die Retentionsgegenstände besitzt, da dem Mieter/Pächter nach wie vor seine Rechte aus dem Miet- bzw. Pachtverhältnis zugestanden werden müssen (Benutzung der Miet- bzw. Pachträume usw.). Die Entfernung retinierter Gegenstände aus den Mieträumlichkeiten durch den Mieter ist jedoch strafbar und die Retentionsgegenstände müssen zurückgeschafft werden.

### Voraussetzungen

Die Forderung muss im Zusammenhang mit einem Miet- bzw. Pachtverhältnis für gewerblich genutzte Räume stehen (Miet-/Pachtzinse oder Forderungen aus Nebenkosten). Der Vermieter von Geschäftsräumen hat das Retentionsrecht für einen verfallenen Jahreszins und einen laufenden Halbjahreszins, der Pächter für einen verfallenen und einen laufenden Jahreszins. Das Retentionsbegehren ist bei demjenigen Betreibungsamt einzureichen, in dessen Amtskreis sich das Miet- oder Pachtobjekt befindet.

### Retentionsvollzug

Der Vollzug der Retention durch das Betreibungsamt erfolgt ähnlich der einer Pfändung. Kompetenzgegenstände können nicht retiniert werden. Behauptet der Mieter/Pächter, gewisse Gegenstände seien geleast oder gemietet, so werden diese trotzdem in die Urkunde aufgenommen, jedoch mit der Anmerkung über einen allfälligen Drittanspruch. Retiniert wird so viel, wie der Vermieter/Verpächter auf dem Retentionsbegehren als verfallene und/oder laufende Forderung angegeben hat. Das Betreibungsamt versendet je eine Abschrift der Retentionsurkunde an den Vermieter/Verpächter und an den Mieter/Pächter. Der Vermieter/Verpächter wird angehalten, innert 10 Tagen seit Erhalt der Retentionsurkunde eine Betreibung auf Verwertung eines Faustpfandes einzuleiten. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist verwirken die Rechte des Vermieters/Verpächters im Zusammenhang mit der Retentionsurkunde.

Anmerkung: Bei der Retentionsurkunde wie auch bei der Pfändungsurkunde werden Ansprüche Dritter vorgemerkt. Das Retentionsrecht ist allerdings in Bezug auf Drittansprüche ein sehr starkes Recht. Gemäss Art. 268 a OR gehen Drittansprüche dem Retentionsrecht nur dann vor, wenn der Vermieter/Verpächter wusste oder wissen musste, dass gewisse Einrichtungsgegenstände nicht dem Mieter/ Pächter gehören.

## Arrest

Der Arrest ist eine schlagartige Sicherstellung von Vermögenswerten. Wie auch bei der Retention fallen für den Arrestvollzug die Betreibungsferien ausser Betracht.

### Voraussetzungen

Der Gläubiger kann bei folgenden Gegebenheiten Vermögenswerte eines Schuldners mit Arrest belegen lassen:

Wenn der Schuldner keinen festen Wohnsitz hat.

Wenn der Schuldner Vermögenswerte beiseiteschafft oder Anstalten zur Flucht trifft.

Wenn der Schuldner auf der Durchreise begriffen ist oder zu den Personen gehört, welche Messen und Märkte besuchen (Marktfahrer) und es sich um Forderungen handelt, die ihrer Natur nach sofort zu erfüllen sind.

Wenn der Schuldner nicht in der Schweiz wohnt.

Wenn der Gläubiger im Besitze eines provisorischen oder definitiven Verlustscheines ist.

Wenn der Gläubiger im Besitze eines definitiven Rechtsöffnungstitels ist.

Zuständig für die Bewilligung eines Arrestbegehrens ist das Gericht am Betreibungsort oder an dem Ort, wo sich die zu arrestierenden Vermögensgegenstände befinden. Wird dem Arrestbegehren entsprochen, so erlässt der Arrestrichter einen Arrestbefehl an das Betreibungsamt, das mit dem Vollzug beauftragt wird.

Die Steuerbezugsbehörden können die Sicherstellungsverfügung als Arrestbefehl verwenden. Der Steuerarrest wird nicht durch das Gericht, sondern von der für die betreffenden Steuern zuständigen Bezugsbehörde erlassen. Der Vollzug des Steuerarrestes erfolgt analog des Arrestes nach Art. 274 SchKG.

### Arrestbefehl

Nebst den Angaben analog dem Betreibungsbegehren (siehe Punkt 6.1) enthält der Arrestbefehl genaue Angaben über die zu verarrestierenden Gegenstände. Das Betreibungsamt ist nicht befugt, andere Gegenstände als im Arrestbefehl erwähnt sind, zu arrestieren.

### Arrestvollzug

Der Arrestvollzug ist analog den Vorschriften über die Pfändung zu vollziehen. Die verarrestierten Gegenstände werden in der Arresturkunde unter Angabe des Schätzungswertes vermerkt. Schuldner und Gläubiger erhalten je eine Abschrift der Arresturkunde. Dritte, die durch den Arrest in ihren Rechten betroffen worden sind, werden benachrichtigt.

Anmerkung: Wie auch bei der Retention muss der Gläubiger innert 10 Tagen seit Erhalt der Arresturkunde seine Forderung durch Einleitung einer Betreibung geltend machen (hier allerdings keine Betreibung auf Verwertung eines Faustpfandes). Lässt er diese Frist ungenutzt verstreichen, so fällt der Arrest dahin.

## Güterverzeichnis

Das Güterverzeichnis ist eine vorläufige Massnahme zum Schutz der Rechte und Interessen der Gläubiger. Es enthält die Gesamtheit der Güter, die veräussert werden könnten, jedoch nur bis zur Höhe der betriebenen Forderung samt Zins und Kosten.

### Voraussetzung und Zuständigkeit

Die Aufnahme des Güterverzeichnisses erfolgt nur auf ausdrückliches Begehren eines Gläubigers beim zuständigen Konkursgericht (Gericht, welches für die Konkurseröffnung zuständig ist). Der Gläubiger hat sein Interesse auf vorläufige Sicherung glaubhaft zu machen. Zuständig für die Aufnahme des Güterverzeichnisses ist das Betreibungsamt. Es kann in folgenden Verfahrensstadien beantragt werden:

Gegenüber einem Schuldner, der infolge Militär-, Zivil- oder Schutzdienst Rechtsstillstand geniesst, für die Dauer des Rechtsstillstandes.

Im Falle von Rechtsvorschlag, wenn dem Gläubiger provisorische Rechtsöffnung gewährt worden ist und die betriebene Forderung auf dem Wege der ordentlichen Konkursbetreibung fortgesetzt wird. Das Konkursgericht hebt die Wirkungen des Güterverzeichnisses auf, wenn die Voraussetzungen zu dessen Anordnung nicht mehr gegeben sind.

In der ordentlichen Betreibung auf Konkurs, wenn die Konkursandrohung zugestellt worden ist, die Minimalfrist zur Stellung des Konkursbegehrens jedoch noch nicht abgelaufen ist.

Im Falle von Rechtsvorschlag in der Wechselbetreibung, wenn das Gericht den Rechtsvorschlag nicht bewilligt hat.

### Wirkung und Dauer

Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die aufgezeichneten Vermögenswerte erhalten bleiben oder durch gleichwertige ersetzt werden. Dienen aufgezeichnete Vermögenswerte zum Lebensunterhalt, darf er sich und seine Familie davon nach dem Ermessen des Betreibungsamtes befriedigen.

Die Wirkungen des Güterverzeichnisses werden aufgehoben, wenn alle beteiligten Gläubiger damit einverstanden sind. Von Gesetzes wegen aber erlischt es vier Monate nach dessen Aufnahme.

## Amtliche Feststellung

Zur Beweissicherung kann der Betreibungsbeamte am Orte der Streitsache auf Verlangen einen Befund über deren tatsächlichen Zustand aufnehmen, wenn dies ohne besondere Fachkenntnisse festgestellt werden kann. Die Beteiligten werden wenn möglich zur Aufnahme des Befundes beigezogen.

Es handelt sich hierbei nicht um eine Aufgabe der Betreibungsämter im Rahmen des SchKG’s, sondern um eine Bestimmung nach § 20 EG ZPO Kt. AG. Die Kantone können individuell bestimmen, wem sie diese Aufgabe übertragen wollen.

# Eigentumsvorbehalt

Normalerweise geht mit dem Abschluss eines Kaufvertrages das Eigentum an der Kaufsache auf den Käufer über. Will ein Verkäufer dies verhindern, steht ihm die Möglichkeit offen, im Kaufvertrag zu vereinbaren, dass der Kaufgegenstand im Eigentumsvorbehaltsregister eingetragen werden kann.

## Wirkungen

In diesem Falle verbleibt der Gegenstand im Eigentum des Veräusserers bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises. Leistet der Erwerber (Käufer) seine Zahlungen nicht vereinbarungsgemäss, so kann der Veräusserer (Verkäufer) das Kaufobjekt zurückverlangen (Herausgabebefehl durch den Richter). Um gültig zu sein, muss der Eigentumsvorbehalt bei Vertragsabschluss schriftlich vereinbart sein. Wurde dies versäumt, kann das Einverständnis des Käufers auch nachträglich noch eingeholt werden.

## Anmeldung

Zuständig für die Entgegennahme eines Eintrages ins Eigentumsvorbehaltsregister ist das am Wohnort des Käufers zuständige Betreibungsamt (Bestimmungen über den Betreibungsort sind analog anzuwenden). Der Verkaufsgegenstand muss genügend beschrieben sein. Ändert der Käufer seinen Wohnort, so ist er verpflichtet, dies dem Verkäufer mitzuteilen, damit dieser den Eigentumsvorbehalt am neuen Wohnort eintragen lassen kann. Auf der Anmeldung ist der Restkaufpreis, die Höhe und Anzahl der Raten anzugeben. Handelt es sich um einen Konsumkreditvertrag im Sinne des Konsumkreditgesetzes (KKG), so hat das Betreibungsamt zu prüfen, ob die gesetzlichen Erfordernisse der Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 KKG erfüllt sind.